GEMEINDE HALLWIL



Bauordnung

Planer:

Hugo Wandeler dipl. Architekt ETH/SIA Planer BSP SNZ-Ingenieurbüro AG, Zürich

Gemeinde Hallwil Bauordnung

INHALTSVERZEICHNIS

		- Versianis in entre entre entre	
BAUORDNUNG			
1. Allgemei	ne Bestimmungen	•	Seite
§ 1.1.1 1.2 1.3	Geltungsbereich Bestehende baurechtswic Verhältnis zur Nutzungs		1 1 1
§ 1.2	Vorbehalt kantonalen un nössischen Rechts	-	1
§ 1.3	Verhältnis zum Privatre	echt (1911)	1
§ 1.4	Ausnahmen		1
§ 1.5	Vollzug		2
§ 1.6		and Services Services of the Services of the Services Services (Services of Services)	. 2
2. Bewillig	ungspflicht und Baugesuc	<u>Ch</u> ill thank in a second the size of a con-	
§ 2.1.1 1.2	Bewilligungspflicht Bewilligungspflichtige	Vorhaben	2 3
§ 2.2	Formular		4
§ 2.3	Baugesuch		4
§ 2.4.1 4.2 4.3 4.4	Planbeilagen für Hochba Planbeilagen für übrige Umbauten	e Bauten () () () ()	5 6 6 6
4.5 4.6	Mangelhafte Pläne Vereinfachte Eingabe	ten yang pengangan sebesah dalam dalam dalam dalam dal	6
§ 2.5.1 5.2	Weitere Unterlagen, Gr Zusätzliche Pläne in be	esonderen Fällen	6 6
§ 2.6	Fachgutachten	and the second of the second o	7
§ 2.7	Profile	A Section 1 Contracts	8
§ 2.8.1 8.2	Publikation Auflage		8 8
§ 2.9	Geringfügige Bauvorhab	en .	8

З.	Einsprac	hen, Entscheide, Gebühren	
	§ 3.1.1	Baueinsprachen	9
	§ 3.2.1 2.2 2.3	Baugesuchsentscheid Zustimmung eidg. oder kantonaler Behörden Bedingungen, Auflagen, Sicherstellung	9 9 9
	§ 3.3.1 3.2	Baubeginn Geltungsdauer der Baubewilligung	9
	§ 3.4.1 4.2	Vorentscheid, Grundsatz Vorentscheid, Beschwerdemöglichkeit	10 10
	§ 3.5	Widerruf	10
		Gebühren Mehraufwand	10 11 11
4.	Baukontr	ollen und Bauvorgang	
	§ 4.1.1 1.2 1.3 1.4 1.5	Grundsatz Geringfügige Abweichungen von den Plänen Erhebliche Abweichungen von den Plänen Revisionspläne Wechsel von Bauherr oder Grundeigentümer	11 11 11 11
	§ 4.2.1 2.2 2.3	Meldepflicht Baukontrollen Mängelbehebung	11 12 12
	§ 4.3.1 3.2 3.3 3.4	Bezug der Bauten Bezugsverweigerung Haftung Verantwortung	12 12 12 13
	§ 4.4.1 4.2 4.3	Benützung des öffentlichen Grundes, Erlaubnis Gebühren Schutzvorkehren	13 13 13
	\$ 4.5.1 5.2 5.3 5.4	Sicherheits- und Schutzvorkehren Baulärm Schutz öffentlicher Einrichtungen Baueinstellung	13 13 13 13
	§ 4.6.1 6.2	Marchsteine	14 14
5.	Planungs	mittel	
	§ 5.1	Nutzungsplan/Nutzungsordnung	14
	§ 5.2.1 2.2	Ueberbauungspläne Baulinien	14 14

	§	5.3.1 3.2	Gestaltungspläne Spezialbauvorschriften	1 4 1 4
	ş	5.4	Weitere Pläne	15
1	§	5.5.1 5.2	Erlassverfahren Bausperre	15 . 15
	§	5.6	Landumlegung, Grenzbereinigung	15
	§	5.7.1 7.2 7.3	Verkehrsanlagen Privatstrassen Strassennamen Wasser- und Abwasseranlagen	15 15 15
	§	5.8	Wasser- und Abwasseranlagen	16
6.	<u>A</u>	llgemei	ne Anforderungen an Bauten und Anlagen	
	§	6.1.1 1.2 1.3	Landschafts- und Ortsbildschutz Einordnungspflicht Verbesserungen störender Anlagen	16 16 16
	§	6.2.1	Deponien offene Ablagerungen	1 <i>6</i> 1 <i>6</i>
	§	6.3	Terrainveränderungen	16
	§	6.4.1 4.2	Bauten im Bereich von Hochspannungsleitungen	17 17
7.	Sc		rschriften	
	§	7.1.1 1.2 1.3	Grundsatz Brandschutz Brandruinen	17 17 17
	§	7.2.1	Baugrund Fussböden, Wände	17 17
	§	7.3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6	Besonnung Gesundheitsschutz Fenster Raummasse Gänge, Treppen Balkone, Geländer	18 18 18 18 18
	§	7.4.1 4.2 4.3	Wärmeisolation Nachisolation Heizanlagen	18 18 18
	§	7.5.1	Schallschutz im Gebäude	19
	6	7.6.1	Bauliche Rücksichtnahme auf Behinderte	19

	§ 7.7.1 7.2 7.3	Immissionsschutz, Grundsatz Verbot von Einwirkungen Massnahmen gegen Einwirkungen	19 19 19
	§ 7.8	Empfindlichkeitsstufen	20
	§ 7.9	Zonenfremde Bauten und Anlagen	20
8.	Baupolize	iliche Vorschriften	
.'	Geb	dichte, Abstände, Geschosszahlen, äudehöhen .1.1 Ausnützungsziffer, Definition	21
	0.1	1.2 Bruttogeschossfläche 1.3 Grundstücksfläche 1.4 AZ bei Reihenhäusern	21 21 22
		1.5 AZ bei Grundstücksteilen	22
	8.1	.2.1 Kleiner Grenzabstand 2.2 Grosser Grenzabstand 2.3 Unterschreitung 2.4 Aenderung des Grenzabstandes	22 22 22 22
	8.1	.3.1 Klein- und Anbauten, Definition 3.2 Grenzabstand von Klein- und Anbauten 3.3 Gebäudeabstand 3.4 Abstände von Tiefbauten	23 23 23 23
	8.1	.4.1 Gebäudeabstand, Definition4.2 Gebäudeabstand auf der gleichen Parzelle4.3 Gebäudeabstand gegenüber bestehenden Bauten	23 23 24
	8.1	.5.1 Gebäudelänge 5.2 Mehrlängenzuschlag 5.3 Vorspringende Gebäudeteile	24 24 24
	8.1	6.2 Messweite	24 25
		6.3 Einfriedung gegenüber Gemeinde- und Privatstrassen6.4 Böschungen6.5 Abstände gegenüber Kantonsstrassen	25 25 25
	8.1	.7.1 Bauabstände gegenüber Gewässern und Wäldern	25
	8.1	.8.1 Geschosse, Grundsatz 8.2 Messweise bei Gebäuden am Hang 8.3 Untergeschoss 8.4 Dachgeschoss 8.5 Attikageschoss	25 25 25 25 25

	9.2	Gebäudehöhe Firsthöhe gestaffelte Bauten	26 26
8.2	8.2.1	taltung Grundsatz für Dachgestaltung Schrägdächer Dachkniestock Schneefangvorrichtungen Dachaufbauten	26 26 26 26
8.3	1.2	plätze Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen Zahl der Abstellplätze Ersatzlösungen	26 26 27
	2.2	Anordnung der Garagen und Abstellplätze Garagenvorplätze Entwässerung	27 27 27
	3.2	Ein- und Ausfahrten Zufahrten Sicht auf die Strasse	27 27 27
8.4		chaftsanlagen Spielplätze	28
8.5	8.5.1 8.5.2.1 2.2 2.3	gsgestaltung Umgebungsarbeiten Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken Einfriedungen innerhalb Bauzonen Einfriedungen ausserhalb Bauzonen Bepflanzung	28 28 28 28 28
	3.2 3.3	Bodensicherung Böschungen Stützmauern Dimensionierung von Stützmauern	29 29 29 29
8.6	Oeffent. 8.6.1 6.2 6.3	liche Einrichtungen Benützung von Privateigentum für öffentliche Zwecke. Grundsatz Erlaubnis für Grenzbau Rücksichtnahme auf Grundeigentum	29 29 29
9. <u>s</u> c	chluss- und	Uebergangsbestimmungen	
9.		streckung tellung von Bauarbeiten	30 30
9.	.2 Verwa	altungsstrafe	30

9.3.1 3.2 3.3 3.4	Inkrafttreten Revision Anwendung auf hängige Baugesuche Wirkung auf in Ausführung begriffene Bauten	30 30 30 30
9.4	Aufhebung bisherigem Rechts	30
	este englise in consideration of the consideration	
	ing the second of the second o	
	 The first control of the second of the second	
	The second secon	
	Andrew Marie (1997) 1974 - Francisco (1997) William Marie (1997) - Francisco (1997)	
	en granden i de servicio de la composició d La composició de la composició	

Die Einwohnergemeinde Hallwil erlässt, gestützt auf die Art. 14 -18 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, sowie auf § 145 Abs. 1 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971 (BauG), die nachstehende

Bauordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Section 19 1 to the Section 1.1

Geltungsbereich

¹Die Bauordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet. Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten, Tiefbauten und öffentlichen Werke (§ 10 Abs. 1 - 3 BauG).

Bestehende baurechtswidrige Bauten

²Bestehende Bauten, die den neuen Vorschriften widersprechen, dürfen grundsätzlich nur unterhalten und zeitgemäss erneuert werden (§ 224 Abs. 2 Satz 1 BauG).

Verhältnis zur Nutzungsordnung

³In Ergänzung zur Bauordnung ist die Nutzungsordnung integrierender Bestandteil der Nutzungsplanung und bei jedem Vorhaben gemäss § 2.1 zu beachten.

\$ 1.2

Vorbehalt eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtes

¹Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechtes, insbesondere des Bundesgesetzes über die Raumplanung und des kantonalen Baugesetz sowie der Nutzungsordnung, bleiben vorbehalten.

§ 1.3

Verhältnis zum

Die Vorschriften der Bauordnung sind als

Privatrecht

öffentliches Recht zwingend und können durc
private Vereinbarungen nicht geändert oder
aufgehoben werden, sofern eine solche Mögöffentliches Recht zwingend und können durch private Vereinbarungen nicht geändert oder lichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist (§ 149 BauG).

\$ 1.4

Ausnahmen

1 Von Bauvorschriften und für den Grundeigentümer verbindlichen Plänen darf nur gemäss §§ 139 und 155 BauG abgewichen werden. Ausnahmen sind insbesondere zulässig, um schützenswerte Bauten zu erhalten.

²Die Ausnahmebewilligung kann mit Auflagen, Bedingungen und Reserven verknüpft werden sowie befristet oder widerrufbar erklärt werden. Sie oder einzelne Nebenbestimmungen sind auf Begehren des Gemeinderates im Grundbuch anzumerken (§ 222 Abs. 2 lit. a BauG).

§ 1.5

Vollzug

Die Aufsicht über das Bauwesen und die Anwendung der Bauvorschriften sind Sache des Gemeinderates. Dieser kann eine Baukommission mit beratender Funktion bestellen und Fachleute beiziehen.

§ 1.6

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung baupolizeilicher Vorschriften kann innert 20 Tagen beim kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Baudepartementes oder anderer Kantonaler Amtsstellen sind an den Regierungsrat zu richten.

2. Bewilligungspflicht und Baugesuch

\$ 2.1

Bewilligungspflicht

¹Alle privaten und öffentlichen Bauten, Tiefbauten und Werke im Sinne von § 10 Abs. 1 - 3 BauG, ihre gesundheits- und baupolizeilich bedeutsame Umgestaltung oder Zweckänderung sind bewilligungspflichtig (§ 150 Abs. 1 BauG).

²Baubewilligungen für alle Bauten und Anlagen und deren Zweckänderung ausserhalb des Baugebietes bedürfen der Zustimmung des Baudepartementes/Baugesuchszentrale.

Bewilligungspflichtige Vorhaben

- ³Namentlich ist vor Beginn der folgenden Vorhaben dem Gemeinderat ein Baugesuch einzureichen:
 - a) Neu- und Umbauten aller Art, einschliesslich zeitlich befristete Bauten, Tiefbauten und öffentliche Werke
 - b) An- und Aufbauten
 - c) Zweckänderung wie Einrichtung von Wohn-, Arbeits-, Verkaufs-, Ausstellungs- und Lagerräumen in bisher anderweitig benutzten Räumen u. dgl.
 - d) Erstellung und Aenderung von Feuerungs-, Kamin-, Lüftungs-, Tank-, Treppen- und Aufzugsanlagen, Brandmauern, Druckbehältern und Tankstellen
- e) Erstellung und Aenderung von Wasserversorgungseinrichtungen und Abwasseranlagen
- f) Erstellung und Aenderung von Schwimmbassins und unterirdisch angelegten Bauten
- g) Erstellung und Aenderung von gemauerten Einfriedungen, Stütz- und Trennmauern
- h) Erstellung und Aenderung von ausserhalb des Gebäudes angebrachten Antennen
- i) Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Sprengungen
 - k) wesentliche Terrainveränderungen (Aufschüttungen bzw. Abgrabungen von mehr als 1 m), Einrichtung und Erweiterung von Deponien, Werk- und Lagerplätzen, Steinbrüchen, Kies- und anderen Gruben
 - 1) Neu- und Umbau von privaten und öffentlichen Verkehrsanlagen (Strassen, Autoabstellplätze u. dgl.), Ein- und Ausfahrten in öffentliche Strassen
 - m) Reklameanlagen, Leuchttafeln, Flutlichtanlagen
 - n) Waren- und andere Automaten, Schaukästen
 - o) Campingplätze und Ausstellungsplätze im Freien

- p) Wohnwagen, die länger als zwei Monate auf dem gleichen Grundstück abgestellt werden
- q) Fahrnisbauten
- r) Massnahmen im Bereich öffentlicher und privater Gewässer (Uferverbauungen, Eindolungen etc.)
- s) Fassadenrenovationen
- t) Sportplätze und ähnliche Anlagen

§ 2.2

Formular

Für Bauvorhaben, die einer Baubewilligung bedürfen, ist beim Gemeinderat ein Baugesuch einzureichen. Gesuchsformulare sind bei der Gemeindekanzlei zu beziehen.

§ 2.3

Baugesuch

Das Baugesuch hat zu enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des Baugrundstückes (Ortsbezeichnung, Strassennamen, Parzellennummer)
- b) kurze und deutliche Beschreibung der beabsichtigten Bauausführung mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials
 - c) Art der Benutzung und Zweck der Baute
 - d) mutmassliche Baukosten
- e) Unterschriften des Bauherrn und des Planverfassers
 - f) Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers, wenn er nicht selbst als Bauherr auftritt.
 - g) die in § 2.4 ff. vorgeschriebenen Pläne und Unterlagen
 - h) weitere Angaben über die Abwasserbeseitigung, sofern nach der Gewässerschutzgesetzgebung und dem Gemeindeabwasserreglement erforderlich
 - Angaben der zonengemässen Ausnützungsziffer und die detaillierte Berechnung derjenigen des Projektes gemäss § 8.1.1

- k) die notwendigen Angaben über die Schallund Wärmeisolationsmassnahmen gemäss § 7.4 und 7.5
- 1) Angaben über die Farbgebung
- m) Bepflanzungsplan bei grösseren Bauvorhaben sowie bei solchen in der Landwirtschaftszone
- n) Grundbuchauszug der Bauparzelle soweit dieser für die Beurteilung des Baugesuches von Bedeutung ist
- o) die Aussenlärmbelastung, sofern Grund zur Annahme besteht, dass die Lärm-Immissionsgrenzwerte überschritten sein könnten (Art. 34 und 36 Lärmschutzverordnung (LSV))
- p) bei Anlagen, die Luftverunreinigungen verursachen, eine Emissionserklärung nach Art. 12 Luftreinhalteverordnung (LRV).

\$ 2.4

Planbeilagen für Hochbauten

¹Für Hochbauten sind folgende, technisch korrekt ausgeführte, im Normalformat DIN A4 gefalzte und vom Bauherrn und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel einzureichen:

- a) Situationsplan des Bauplatzes und seiner Umgebung auf einer vom Geometer nachgeführten, datierten und unterzeichneten Kopie des Grundbuchkatasterplanes mit Eintragung der projektierten Bauten, der Anschlüsse für Kanalisation, Wasser- und Energieversorgung, der Bau- und Strassenlinien, der Zufahrt sowie der Grenz- und Gebäudeabstandsmasse.
- b) Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50, enthaltend Kellergrundriss mit Eintragung der Abwasseranlagen, Erdgeschossgrundriss mit Umgebungsgestaltung, Grundriss aller übrigen Geschosse, sämtliche Fassaden sowie die zum Veständnis notwendigen Schnitte mit Eintragungen des bestehenden und des projektierten Terrainverlaufes und der auf das bestehende Terrain vermassten Erdgeschosskote. Die Pläne müssen vollständige Angaben über Aussenmasse, Mauerstärken, Boden- und Fensterflächen mit ihren Massen, Zweckbestimmung der Räume, Feuerstellen und Kaminguerschnitte enthalten. Die Fassadenpläne sind durch die Anschlusspartien allfällig angebauter Nachbarhäuser zu ergänzen.

c) Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als sechs Wohnungen ist zusätzlich ein kotierter Umgebungsplan (in dreifacher Ausfertigung) mindestens im Massstab 1:100, mit Spielplatz, Abstellplätzen und Gartengestaltung einzureichen.

²Für alle übrigen Bauten und Werke sind stets Situationspläne im Sinne von Abs. 1 lit a einzureichen. Die Projektpläne (Abs. 1 lit b) richten sich nach der Art des Bauvorhabens.

Umbauten

³Bei Umbauten sollen der vorherige und der geplante Zustand in den Plänen durch verschiedene Farben dargestellt werden:

bleibende Bauteile = schwarz abzubrechende Bauteile = gelb neue Bauteile = rot

Querprofile bei Zufahrten

⁴Den Baugesuchen für Zu- und Ausfahrten auf öffentliche Strassen sind ausser dem Situationsplan die kotierten Längen- und Querprofile bis Mitte Strasse im Massstab 1:100 beizulegen.

Mangelhafte Pläne

⁵Mangelhafte Pläne und unvollständige Baugesuche werden vor der Auflage und Publikation des Gesuches dem Gesuchssteller zur Ergänzung und Abänderung zurückgegeben.

Vereinfachte Eingabe

⁶Für unbedeutende bauliche Vorkehren, insbesondere bei Fassadenrenovationen kann der Gemeinderat eine vereinfachte Planeingabe gestatten.

§ 2.5

Weitere Unterlagen

1 Sofern es zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, kann der Gemeinderat weitere Unterlagen verlangen (z. B. Detailpläne, statische Berechnungen, Modelle, Schattenwurfpläne, Fotographien, Baugrunduntersuchungen, Lärmschutznachweis, Bepflanzungsplan).

Zusätzliche Pläne in besonderen Fällen

²Dem Baugesuch sind folgende zusätzliche Pläne beizulegen:

a) bei Bauten an Kantons- und Nationalstrassen, an den aarg. Nebenbahnen sowie an den öffentlichen Gewässern des Kantons und bei Bauten, bei denen die Lärm-Immissionsgrenzwerte durch Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 LSV nicht eingehalten werden können (Art. 31 Abs. 2), vier Situationspläne und ein Satz Baupläne z. Hd. des kant. Baudepartementes/Baugesuchszentrale

- b) bei Bauten an der SBB-Linie ein Plansatzz. Hd. der Schweiz. Bundesbahnen, KreisII, Luzern
- c) bei Wohnhäusern mit unterirdischen Einstellgaragen oder bei unterirdischen Einstellhallen ein Situationsplan sowie ein Plansatz gemäss § 10 Abs. 1 z. Hd. des Aarg. Versicherungsamtes
- d) bei gewerblichen und industriellen Bauten das entsprechende Formular sowie zwei Situationspläne und zwei Plansätze gemäss § 10 Abs. 1 z. Hd. des kant. Industrie-, Gewerbe- und Arbeitsamtes, des Kantonalen Baudepartement/Abt. Umweltschutz und des Aarg. Versicherungsamtes
 - e) bei Zivilschutzbauten entsprechende Pläne im Doppel
- f) bei Feuerungs- und Tankanlagen das entsprechende Gesuchsformular, einen Situationsplan und Pläne der Anlage (Grundriss und Schnitt) je 2-fach z. Hd. des
 kant. Baudepartementes/Abt. Umweltschutz und des Aarg. Versicherungsamtes
 - g) bei Bauten ausserhalb des Baugebietes inkl. Bauten im Wald, ein vollständiger Plansatz mit Situations- und ein Entwässerungsplan im Doppel z. Hd. des Baudepartementes/Baugesuchszentrale
- h) bei Steinbrüchen, Kies- und anderen Gruben, Abbau- und Rekultivierungspläne gemäss § 6 des Dekretes über den Abbau von Steinen und Erden (Abbaudekret) vom 19. August 1980, z. Hd. des Baudepartementes/ Baugesuchszentrale

\$ 2.6

Fachgutachten

Der Gemeinderat ist berechtigt, auf Kosten des Baugesuchstellers neutrale Fachgutachten einzuholen, insbesondere wenn:

- a) das Ortsbild wesentlich berührt wird,
- b) ungewohnte architektonische Lösungen vorgelegt werden,
- c) spezielle Gewerbebauten erstellt werden,
- d) schwierige juristische Probleme aufgeworfen werden,
- e) die vorgesehenen Schall- und Wärmeschutzisolationen ungenügend erscheinen,

- f) Bauten in senkungs- oder rutschungsgefährdeten Gebieten erstellt werden,
- g) Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in lärmbelasteten Gebieten vorgesehen sind (Art. 22 USG und Art. 2 LSV) oder ortsfeste Anlagen mit Emissionen errichtet oder geändert werden (Art. 25 USG).

\$ 2.7

Profile

- 1 Vor Einreichung des Baugesuches sind Bauprofile aufzustellen, welche die Umriss- und Höhenausdehnung der projektierten Baute allseitig erkennen lassen. Die Grenzpunkte des Grundstückes sind zu markieren. Die Erdgeschosskoten sind bei den Profilen gut sichtbar zu bezeichnen.
- ²Die Profile dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung des Baugesuches nicht beseitigt werden. Nach Rechtskraft des Entscheides sind sie innert Monatsfrist zu entfernen.
- ³Terrainveränderungen und Mauern von mehr als 1.00 m Höhe sind ebenfalls zu profilieren.

§ 2.8

Publikation, Auflage

- 1 Das Baugesuch wird vom Gemeinderat im Publikationsorgan der Gemeinde (Lenzburger Bezirksanzeiger) veröffentlicht. Auswärts wohnenden Eigentümern benachbarter Grundstücke ist die Auflage rechtzeitig anzuzeigen, sofern dies ohne Verzögerung oder Erschwerung des Verfahrens möglich ist. Ist ernsthaft mit übermässigen Einwirkungen auf benachbarte Gemeinden zu rechnen, so ist dort das Baugesuch ebenfalls zu veröffentlichen (§ 32 Abs. 1 3 VV BauG).
- ²Das Baugesuch wird während 20 Tagen in der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt (§ 151 Abs. 3 BauG). Auflage und Publikation erfolgen erst bei Vollständigkeit der Baugesuchsunterlagen und nach Kontrolle der Bauprofile.

§ 2.9

Geringfügige Bauvorhaben

Der Gemeinderat kann geringfügige Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen (§ 153 BauG).

3. Einsprachen, Entscheide, Gebühren

§ 3.1

Baueinsprachen

¹Einsprachen gegen das Baugesuch sind während der Auflagefrist schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

²Dem Baugesuchsteller wird Gelegenheit gegeben, sich zu allfälligen Einsprachen zu äussern.

³Einwendungen privatrechtlicher Natur sind bei der zuständigen Gerichtsbehörde geltend zu machen.

§ 3.2

Baugesuchsentscheid

Nach Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens entscheidet der Gemeinderat gleichzeitig über das Baugesuch und die dagegen erhobenen Einsprachen. Seinen begründeten Entscheid stellt er den Beteiligten (Baugesuchsteller und Einsprecher) unter Hinweis auf das zur Verfügung stehende Rechtsmittel zu.

Zustimmung eidg. oder kantonaler Behörden

²Ist für eine Baute die Zustimmung oder Bewilligung eidgenössischer oder kantonaler Behörden zusätzlich erforderlich, so darf der Gemeinderat dieses Gesuch nur gutheissen, wenn diese Zustimmung oder Bewilligung vorliegt (§ 152 Abs. 2 und 3 BauG).

Bedingungen, Auflagen, Sicherstellung

³An die Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, die sich aus der Bauordnung oder aus anderen für die Beurteilung des Baugesuches massgeblichen Vorschriften ergeben. Für die richtige Erfüllung von Auflagen und Bedingungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bauausführung kann Sicherstellung verlangt werden. Diese ist in der Regel vor Baubeginn zu leisten.

§ 3.3

Baubeginn

1Mit den Bauarbeiten (inkl. Erdbewegung und Grabarbeiten) darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist (§ 154 Abs. 2 BauG). Bei Neubauten gilt der Aushub oder Abbruch einer bestehenden Baute als Baubeginn.

Geltungsdauer der Baubewilligung

²Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden (§ 154 Abs. 1 BauG).

\$ 3.4

Vorentscheid, Grundsatz

Ueber Fragen grundsätzlicher Natur kann der Gemeinderat um einen Vorentscheid ersucht werden. Ein solcher bindet den Gemeinderat nur in Bezug auf die behandelten Fragen und soweit die Verhältnisse gleich bleiben, auf alle Fälle aber nur auf die Dauer eines Jahres und unter Vorbehalt von Einsprachen im definitiven Bewilligungsverfahren. Letztere sind nur zulässig, wenn sie nicht bereits gegen ein öffentlich aufgelegtes Vorentscheidsgesuch hätten erhoben werden können.

Vorentscheid, Beschwerdemöglichkeit ²Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gilt § 1.6, sofern das Vorentscheidsgesuch dem Auflageverfahren unterstellt wurde.

§ 3.5

Widerruf Für den Widerruf einer Baubewilligung gilt § 26 VRPG.

§ 3.6

Gebühren, Grundsatz

¹Entscheide in Bausachen inkl. Wiedererwägungsgesuche und Wiederaufnahmebegehren sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide:

nach Aufwand, jedoch mindestens Fr. 50.--

- b) Für bewilligte Baugesuche:
 - b1) 2.5 0/00 der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--
 - b2) Kleinbauten und geringfügige Um-, Anund Aufbauten sowie Leuchtreklamen. Fassadenbeschriftungen, Schaukästen, Warenautomaten und dgl. Fr. 30.-- bis Fr. 100.--.
 - b3) Fristverlängerungen für Baubewilligungen: Fr. 50.-- bis Fr. 100.--. Bei Fristverlängerungen für Bauten nach lit. b2 wird keine Gebühr erhoben.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den ermittelten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

c) für Planänderungen nach Aufwand, je nach Umfang der vorgenommenen Aenderungen

d) Für abgelehnte Baugesuche:

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche.

Mehraufwand

²Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgen der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen.

Kosten für Gutachten

³Die Kosten für Gutachten, spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind durch den Verursacher zu ersetzen.

4. Baukontrollen

\$ 4.1

Grundsatz

¹Der Bau ist nach den bewilligten Plänen unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung auszuführen.

geringfügige Abweichungen

²Auch geringfügige Abweichungen von den bewilligten Plänen sind nur mit vorgängiger Zustimmung des Gemeinderates gestattet und müssen in den Plänen vermerkt werden.

Erhebliche Abweichungen von den Plänen

³Erhebliche Aenderungen gegenüber den bewilligten Plänen, insbesondere solche, die nachbarliche Interessen berühren, erfordern ein neues Baubewilligungsverfahren.

Revisionspläne

⁴Von den ursprünglichen Plänen abweichende Ausführungen, einschliesslich Werkleitungen sind in Revisionsplänen einzutragen. Diese sind bei Bauvollendung unaufgefordert der Gemeindekanzlei einzureichen.

Wechsel von Bauherr oder Grundeigentümer

⁵Tritt während der Bauausführung ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Grundeigentümers ein, so ist dem Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 4.2

Meldepflicht

1Der Bauherr hat rechtzeitig dem Gemeinderat schriftlich Anzeige zu machen über:

 a) den Beginn der Bauarbeiten (inkl. Bauplatzinstallationen und Grabarbeiten) sowie Bekanntgabe des Namens des verantwortlichen Bauleiters,

- b) die Erstellung des Schnurgerüstes, an dem die Erdgeschosskote markiert sein muss,
- c) das bevorstehende Eindecken von Leitungsgräben (Wasser- und Energieversorgung, Kanalisation),
- d) das bevorstehende Versetzen von Tanks,
- e) bei Zivilschutzbauten das bevorstehende Einbringen des Betons nach der Armierung,
- f) die Beendigung des Rohbaues vor dem äusseren Verputz.
- g) die Fertigstellung der Feuerungsanlagen vor dem äusseren Verputz,
- h) die Beendigung der Baute vor deren Bezug,
- i) allfällige zusätzliche Kontrollen gemäss Baubewilligung.

Baukontrollen

²Der Gemeinderat hat nach Meldung die notwendigen Prüfungen vorzunehmen, namentlich in bezug auf Uebereinstimmung mit den bewilligten Bauplänen. Ueber vorgenommene Prüfungen und Kontrollen ist ein Protokoll zu erstellen. Den Behörden und ihren Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten.

Mängelbehebung

³Festgestellte Mängel sind vom Bauherrn unverzüglich beheben zu lassen. Versäumt er dies trotz schriftlich zugestellter Verfügung, so hat der Gemeinderat die Bauarbeiten bis zur Behebung des Mangels einzustellen.

§ 4.3

Bezug der Bauten

¹Neubauten dürfen erst bezogen werden, wenn sie fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind.

Bezugsverweigerung

²Der Bezug von Räumen kann durch den Gemeinderat verweigert werden, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet, der innere Ausbau nicht vollendet ist, die Sicherheitsund Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.

Haftung

³Bauherr, Bauleitung und Unternehmer haften dafür, dass die baupolizeilichen Vorschriften befolgt werden und der Bau in Uebereinstimmung mit den Plänen erstellt wird.

Verantwortung

⁴Die Baupolizeibehörden übernehmen mit der Baubewilligung und den Kontrollen keine Verantwortung oder Garantie für Konstruktion, Festigkeit, Materialeignung etc.

\$ 4.4

Benützung des öffentlichen Grundes, Erlaubnis 1Wer bei Bauarbeiten öffentliches Eigentum zum Aufstellen von Gerüsten, Baracken, Kranen und dgl., zum Ablagern von Material, Einlegen von Leitungen oder auf andere Weise in Anspruch nehmen will, hat eine Erlaubnis einzuholen (§ 51 BauG §§ 13 - 15 VV BauG).

Gebühren

²Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.) sowie für Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 4.-- pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

Schutzvorkehrungen

³Ueber die Rücksichtnahme auf den Verkehr, die erforderlichen Schutzvorkehrungen usw. gilt § 53 BauG.

§ 4.5

Sicherheits- und Schutzvorkehren

¹Baustellen, Gerüste, Materialablagerungen, aufgebrochene Strassen, Gräben etc. sind an Orten mit Verkehr kenntlich zu machen und nötigenfalls abzusperren.

Baulärm

²Ueber den Schutz der Umgebung bei Bauarbeiten gelten § 169 BauG sowie das Umweltschutzdekret vom 13. März 1990 (Paragraph 36 lit. c).

Schutz öffentlicher Einrichtungen

³Oeffentliche Einrichtungen wie Teile der Versorgungsbetriebe (Hydranten, Schächte, Leitungen und dgl.) und öffentliche Verkehrsanlagen sowie Bäume auf öffentlichem Grund sind im Bereich von Bauplätzen angemessen zu schützen.

Baueinstellung

g ⁴Der Gemeinderat kann jederzeit Bauarbeiten einstellen lassen, bei denen die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehren nicht getroffen werden.

\$ 4.6

Hydranten, Schieber

¹Hydranten und Schieber dürfen nie überdeckt werden. Sie müssen leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigung zu schützen. Der Wasserbezug darf nur mit Bewilligung und gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erfolgen.

Marchsteine

²Jede eigenmächtige Veränderung oder Beschädigung von March- oder Vermessungszeichen ist verboten (Art. 257 StGB). Bedingen die Bauarbeiten eine Verschiebung oder Ueberdeckung solcher Zeichen, so ist dem Nachführungsgeometer vorgängig schriftlich Mitteilung zu machen.

5. Planungsmittel

§ 5.1

Nutzungsplan, Nutzungsordnung

Der Nutzungsplan im Massstab 1:5000 und die dazugehörige Nutzungsordnung sind Bestandteile dieser Bauordnung. Der Nutzungsplan 1:5000 kann bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Reproduktionen im kleinerem Massstab dienen zur Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.

§ 5.2

Ueberbauungspläne

1Der Gemeinderat fördert nach Massgabe der Bedürfnisse die Ausarbeitung und den Erlass von Ueberbauungs- und Baulinienplänen. Es gelten die §§ 136 - 140 BauG.

Baulinien

²Die Baulinien bezeichnen in der Regel den Mindestabstand gegen öffentliche Strassen (§§ 137 - 140 BauG). Sie ersetzen die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstände.

§ 5.3

Gestaltungspläne

Zur guten Ueberbauung grösserer zusammenhängender Flächen können Gestaltungspläne gemäss § 141 BauG erstellt werden. Der Inhalt der Gestaltungspläne richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Spezialbauvorschriften

²Spezialbauvorschriften können bestimmte Gemeindegebiete aus dem Geltungsbereich der Bauordnung ausnehmen und eigenen Regelungen unterstellen (§§ 126 und 145 BauG).

§ 5.4

Weitere Pläne

Weitere Pläne (Inventarpläne, Verkehrsplan, und dgl.) dienen zur Orientierung und haben keine Rechtswirkung für das Grundeigentum.

\$ 5.5

Erlassverfahren

¹Das Verfahren für den Erlass von Spezialbauvorschriften, Ueberbauungs-, Baulinien- und Gestaltungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des RPG und des BauG.

Bausperre

²Während der Zeit, da der Erlass oder die Abänderung von Gemeindebauvorschriften und unmittelbar verbindlichen kommunalen Plänen vorbereitet wird, kann der Gemeinderat entweder generell oder bei Behandlung eines einzelnen Baugesuches eine Bausperre verfügen. Das Vorgehen richtet sich nach den §§ 127 und 148 BauG.

\$ 5.6

Landumlegung, Grenzbereinigung

Für Landumlegungen und Grenzbereinigungen gelten die §§ 172 ff. BauG sowie das Dekret über das Verfahren bei Landumlegung und Grenzbereinigung in Baugebieten (Umlegungsdekret) vom 9. Oktober 1974.

\$ 5.7

Verkehrsanlagen

¹Bezüglich der Verkehrsanlagen gilt im besonderen:

Bau, Beschlussfassung, Landabtretung, Kostenbeurteilung, Beitragspflicht und Unterhaltspflicht bei Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen mit Einschluss der Privatstrassen, richten sich nach den §§ 21 - 47 BauG und den §§ 5 - 11 VV BauG.

Privatstrassen

²Bestehende Privatstrassen kann die Gemeinde übernehmen. Sie müssen in der Regel dem Ueberbauungsplan entsprechen und genügend ausgebaut sein. Bezüglich der Entschädigung gilt § 18 Abs. 2 und 3 BauG.

Strassennamen

³Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten ist Sache des Gemeinderates.

§ 5.8

Wasser- und Abwasseranlagen Für Errichtung, Unterhalt und Benützung der Wasser- und Abwasseranlagen gelten das Wasser- sowie das Abwasserreglement der Gemeinde Hallwil.

6. Allgemeine Anforderungen an Bauten und Anlagen

\$ 6.1

Landschafts- und Ortsbildschutz, Grundsatz ¹Neu- und Umbauten sowie sonstige Anlagen, Reklamen, Schriften, Bemalungen und Beleuchtungen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht beeinträchtigen.

Einordnungspflicht

²Gebäude und andere nach aussen in Erscheinung tretende bauliche Massnahmen haben sich in bezug auf Stellung, Form, Staffelung und Gliederung der Baumasse, Dachform und Dachneigung, Material, Farbgebung und Terraingestaltung so in ihre bauliche Umgebung einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Auf Verlangen sind Farb- und Materialmuster vorzulegen.

Verbesserungen störender Anlagen ³Der Gemeinderat kann Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen verlangen, wenn dies ohne unzumutbaren Nachteil möglich ist.

6 6.2

Deponien

Baubewilligungspflichtige Ablagerungen, insbesondere von Altautos, Baumaterialien, Baumaschinen und dergleichen sind nur in der Gewerbezone zulässig. Die kantonale Gesetzgebung bleibt vorbehalten (vgl. das Gesetzüber die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976 sowie die Verordnung dazu vom 2. Mai 1977).

offene Ablagerungen

²Offene Ablagerungen von Altmaterial sind in allen Zonen verboten.

§ 6.3

Terrainveränderungen Terrainveränderungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und dergleichen sind unzulässig, wenn dadurch das Strassen-, Quartier-, Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Die Sicherheit des Verkehrs, insbesondere bei Strasseneinmündungen, darf nicht gefährdet sein.

Den Pflanzen und Tieren als Standorte, Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienende Biotope wie Tümpel, Sumpfgebiete, Riede, Hecken und Feldgehölze dürfen nicht beeinträchtigt werden (Vergl. auch § 5.2 und 6.1 der Nutzungsordnung).

§ 6.4

Bauten im Bereich von Hochspannungsleitungen 1Für die Sicherheitsabstände und die Bodennutzung bei Hochspannungsleitungen sind die Vorschriften des Eidg. Starkstrominspektorates massgebend. Bauprojekte in Leitungsnähe sind dem Leitungsinhaber zu melden.

Telefonleitungen

²Für Telefonleitungen ist die Kreistelefondirektion zuständig.

7. Schutzvorschriften

1. Beschaffenheit der Bauten

\$ 7.1

Grundsatz

¹Alle Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Fundation, Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihre Benützer und diejenigen von benachbarten Liegenschaften und von Strassen nicht gefährdet werden (§ 167 Abs. 1 BauG).

Brandschutz

²Es gelten das Gesetz über die Gebäude- und Fahrnisversicherung, das Gesetz über das Feuerwesen sowie die zugehörigen Vollzugs- erlasse, insbesondere die Verordnung über die Feuerpolizei.

Brandruinen

³Durch Brand oder andere Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Gebäude müssen in der Regel innert 2 Jahren ganz abgetragen oder im Rahmen dieser Bauordnung wiederhergestellt werden.

§ 7.2

Baugrund

Der Baugrund von Gebäuden mit Wohn-, Schlafund Arbeitsräumen ist ausreichend zu entwässern, und die Gebäude selbst sind gegen Feuchtigkeit zu isolieren.

Fussböden, Wände

²Fussböden und Wände von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen müssen vom angrenzenden Terrain ausreichend isoliert sein.

§ 7.3

Besonnung

¹In Mehrfamilienhäusern sind nach Nordwesten, Nordosten und Osten gelegene Wohn- und Schlafräume nur dann zulässig, wenn die gleiche Wohnung weitere, nach dem Sektor West-, Süd-, Südost orientierte Wohn- und Schlafräume enthält. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohn- und Schlafräume sind nicht gestattet.

Gesundheitsschutz

²Alle Räume müssen den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen, genügend gross und belichtet, lüftbar und gut zugänglich sein (§ 167 Abs. 2 BauG).

Fenster

³Wohn- und Schlafräume müssen Fenster aufweisen, die direkt ins Freie führen und geöffnet werden können.

Raummasse

⁴In Mehrfamilienhäusern müssen Wohn- und Schlafräume eine Mindestfläche von 10 m2 aufweisen.

Gänge, Treppen

⁵Die Mindestbreite für Vorplätze, Treppen und Gänge beträgt 1.20 m. Bei Einfamilienhäusern darf dieses Mass unterschritten werden.

Balkone, Geländer

⁶Die Mindesthöhe von Treppengeländern beträgt 0.90 m, von Balkonbrüstungen 1.00 m. Treppengeländer und Balkonbrüstungen müssen für Kinder unfallsicher gestaltet sein.

\$ 7.4

Wärmeisolation

¹Bauten sind im Hinblick auf einen möglichst geringen Energieverbrauch und gegen Wärmeverluste ausreichend zu isolieren. Im speziellen gilt die kantonale Verordnung über Wärmedämmung bei Bauten (Wärmeschutzverordnung) vom 16. März 1981.

Nachisolation

²Aussenwände dürfen nachisoliert werden, auch wenn deswegen die Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr im vollen Masse eingehalten werden und die Ausnützungsziffer überschritten wird.

Heizanlagen

³Der Gemeinderat kann die Erstellung von Einzelfeuerungsanlagen untersagen, sofern ein Zusammenschluss zu einer Gruppenheizung möglich und zumutbar ist.

§ 7.5

Schallschutz

Der Schallschutz an neuen Gebäuden hat den Bestimmungen des Umweltschutzdekretes vom 13. März 1990 (Paragraph 36 lit. c) und der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) zu entsprechen.

\$ 7.6

Bauliche Rücksichtnahme auf Behinderte 10effentliche Gebäude, Verkehrswege, private Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr sowie Mehrfamilienhäuser (ab sechs Wohnungen) sind so zu gestalten, dass sie auch behinderten Personen, insbesondere Rollstuhlfahrern zugänglich sind. Auf solche Vorkehrungen darf nur verzichtet werden, wenn sie mit unverhältnismässig hohen Kosten oder mit erheblichen Nachteilen für den Betrieb verbunden wären.

\$ 7.7

Immissionschutz Grundsatz ¹Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten (Umweltschutzgesetzgebung und § 160 Abs. 1 BauG). Das Mass der zulässigen Immissionen ergibt sich primär aus der zulässigen Zonennutzung.

Verbot von Einwirkungen ²Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen (§ 160 Abs. 2 BauG).

Massnahmen gegen Einwirkungen ³Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten. Diese Vorkehrungen sind in zeitlich und sachlich angemessener Weise der technischen Entwicklung anzupassen.

⁴Sind die Lärm-Immissionsgrenzwerte überschritten, so werden Baubewilligungen für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung (Art. 2 Abs. 6 LSV) nur erteilt, wenn die notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen getroffen, und die Räume zweckmässig angeordnet werden (Art. 22 Abs. 2 USG).

Können die Immissionsgrenzwerte durch diese Massnahmen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung der Gebäude ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt (Art. 31 Abs. 2 LSV).

§ 7.8

Empfindlichkeitsstufen

¹Für die einzelnen Empfindlichkeitsstufen gelten grundsätzlich die in der Lärmschutzverordnung festgelegten Belastungsgrenzwerte, unterteilt nach den einzelnen Lärmarten.

²Bei der Projektierung der Bauten hat sich der Bauherr über die konkrete Lärmsituation ins Bild zu setzen und falls nötig, eine Beurteilung bei einem anerkannten Fachmann in Auftrag zu geben. Der Gemeinderat kann im Baugesuchsverfahren ein Fachgutachten über die Lärmsituation einfordern. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

§ 7.9

Zonenfremde Bauten und Anlagen

Bereits vorhandene Bauten und Anlagen für Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, die nicht in einer für sie bestimmten Zone liegen, dürfen weiterbestehen und angemessen erweitert werden, wenn ihre unvermeindlichen Einwirkungen auf die Nachbarschaft nicht übermässig sind (§ 135 BauG) und die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (Art. 15 ff. USG) und der dazugehörigen Verordnungen, insbesondere Art. 13 ff. LSV und Art. 8 ff. LRV beachtet werden.

8. Baupolizeiliche Vorschriften

8.1 Baudichte, Abstände, Geschosszahlen, Gebäudehöhen

§ 8.1.1

Ausnützungsziffer Definition

1Die Ausnützungsziffer (AZ) drückt als Verhältnis zwischen anrechenbarer Bruttogeschossfläche (BGF) und anrechenbarer Grundstücksfläche (NBF) die höchstzulässige bauliche Nutzung in der betreffenden Zone aus:

Ausnützungsziffer (AZ) =

anrechenbare Bruttogeschossfläche (BGF) ______ anrechenbare Grundstücksfläche (NBF)

Bruttogeschossfläche ²Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauerund Wandquerschnitte.

Hievon werden nicht angerechnet:

Alle dem Wohnen und dem Gewerbe nicht dienenden oder hiefür nicht verwendbaren Flächen wie z. B.:

- zu Wohnungen gehörende Keller-, Estrichund Trockenräume, einschliesslich der Abstellräume in den Wohnungen sowie die Waschküchen
- Heiz-, Kohlen- und Tankräume
- Maschinenräume für Lift-, Ventilationsund Klimaanlagen
- Gemeinschaftsräume in Mehrfamilienhäusern
- nicht gewerblichen Zwecken dienende Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos, Kinderwagen und dgl.
- Korridore, Treppen und Lifte, die vorwiegend nicht anrechenbare Räume erschliessen
- offene Ergeschosshallen, überdeckte offene Dachterassen und Sitzplätze, offene einund vorspringende Balkone, sofern diese nicht als Laubengänge dienen
- unbeheizte Wintergärten bis 20 m2 pro Wohneinheit

Grundstücksfläche

³Die anrechenbare Bruttogeschossfläche ist die Fläche der von der Baueingabe erfassten, baulich noch nicht ausgenützten Grundstücke oder Grundstücksteile innerhalb der Bauzone. Die gleiche Fläche darf in jedem Fall nur für ein einziges Bauvorhaben zur Berechnung der AZ verwendet werden. Hievon werden nicht angerechnet:

- die für die Erschliessung notwendigen öffentlichen Fahrbahn-, Zufahrts- und Trottoirflächen, soweit sie nicht ausschliesslich dem privaten Zufahrtsverkehr zum projektierten Gebäude dienen
- projektierte Verkehrsanlagen, für deren Festsetzung das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet oder durchgeführt worden ist
- durch den Nutzungsplan festgelegte Landwirtschaftszonen sowie Wald und Gewässer.

AZ bei Reihenhäuser

⁴Bei Reihenhausüberbauungen, Teppich- und Terassensiedlungen ist die Ausnützungsziffer gesamthaft einzuhalten, ohne Aufteilung der Parzelle in Einzelgrundstücke.

AZ bei Grundstücksteilen

⁵Ein von einem baulich bereits genutzten Grundstück abgetrennter Parzellenanteil darf nur soweit baulich ausgenutzt werden, als die vorgeschriebene Ausnützungsziffer über das Ganze gerechnet eingehalten wird.

\$ 8.1.2

Kleiner Grenzabstand ¹Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen Fassade und Grenze. Bei anderen Bauten gilt diese Regel sinngemäss.

Grosser Grenzabstand ²Der grosse Grenzabstand gilt gegenüber derjenigen Gebäudelängsseite, die am meisten nach Süden bis Westen gerichtet ist, der kleine Grenzabstand gegenüber allen anderen Gebäudeseiten.

Unterschreitung

³Vorbauten, wie Dachvorsprünge, Treppen, Erker, Balkone und dgl. dürfen den vorgeschriebenen Grenzabstand um höchstens 1.50 m unterschreiten, sofern sie, mit Ausnahme der Dachvorsprünge, einen Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten (§ 163 Abs. 1 BauG, § 31 Abs. 1 VV BauG).

Aenderungen des Grenzabstandes

⁴Bei Einhaltung des Gebäudeabstandes können die Grenzabstände durch schriftliche vom Gemeinderat zu genehmigende Vereinbarung unter den Grundeigentümern ungleich verteilt werden.

8.1.3

Definition

Klein- und Anbauten, ¹Als Klein- und Anbauten gelten eingeschossige unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen, gedeckte aber nicht allseitig geschlossene und nicht verschliessbare Sitzplätze und dgl.) bis höchstens 40 m2 Grundfläche und mit einer Firsthöhe von höchstens 4.00 m, mit Flachdach höchstens 3.00 m Gebäudehöhe. Wintergärten gelten nicht als Klein- oder Anbauten.

Grenzabstand von Klein- und Anbauten 2 Klein- und Anbauten dürfen einen bis auf 2.00 m reduzierten Grenzabstand aufweisen. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn können sie an oder auf die Grenze gesetzt werden (unter Vorbehalt von § 160 BauG).

Gebäudeabstand

³Gegenüber Hauptgebäuden und für Klein- und Anbauten untereinander gilt ein Gebäudeabstand von 4.00 m. Wenn die architektonischen, die gesundheits-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben, kann der Gebäudeabstand für Kleinund Anbauten auf dem gleichen Grundstück reduziert werden.

Abstände von Tiefbauten

⁴Tiefbauten (§ 10 Abs. 2 BauG) müssen mit Ausnahme von Stützmauern (vgl. § 8.5.3) einen Grenzabstand von 50 cm aufweisen. Gehen von solchen Bauten Einwirkungen aus, so gilt ein Grenzabstand von 4.00 m. Erdregister für Wärmepumpen müssen einen Abstand von 2 m aufweisen.

\$ 8.1.4

Gebäudeabstand, Definition

¹Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden (§ 164 Abs. 1 BauG). Gelten bezüglich des Gebäudeabstandes in den einzelnen Zonen keine besonderen Vorschriften, so ist der Gebäudeabstand gleich der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände. Privatrechtliche Vereinbarungen über eine Verminderung des Gebäudeabstandes können nicht berücksichtigt werden.

Gebäudeabstand auf der gleichen Parzelle

²Bei Gebäuden auf der gleichen Parzelle ist der Gebäudeabstand so zu bemessen, dass sich die Begrenzungslinien der Abstandsdiagramme der einzelnen Gebäude nicht überschneiden.

Gebäudeabstand gegenüber bestehenden Bauten ³Für einen Neubau muss lediglich der vorgeschriebene Grenzabstand, nicht aber der Gebäudeabstand zu einem vor Inkrafttreten dieser Bauordnung erstellten Bau eingehalten werden, sofern die architektonischen, die gesundheits-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.

\$ 8.1.5

Gebäudelänge

¹Als Gebäudelänge gilt die zwischen den Gegenseiten gemessene Ausdehnung einer Gebäudeseite. Die Fassaden von Anbauten (vgl. § 8.13) sind für die Bestimmung der Gebäudelänge des Hauptgebäudes unmassgeblich. Bei freien Grundrissformen wird die Gebäudelänge durch die längere Seite des kleinsten, umschriebenen Rechteckes bestimmt.

Mehrlängenzuschlag

²Wird die vorgeschriebene max. Gebäudelänge überschritten, so erhöhen sich die Grenzabstände gegenüber den verlängerten Gebäudeseiten um einen Viertel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 4.00 m.

Vorspringende 3 Gebäudeteile

³Bei vorspringenden Gebäudeteilen darf die für die Bemessung des Mehrlängenzuschlages massgebliche Gebäudelänge um das Mass des Vorsprunges verringert werden.

§ 8.1.6

a) Bauten

Bauabstände gegenüber Gemeindestrassen 1 Wenn nicht durch Baulinien oder Sichtzonen etwas anderes bestimmt ist, müssen nachstehende Mindestabstände gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen eingehalten werden (§ 72 BauG):

4.00 m

ω,		*****
b·)	Einfriedigungen und Mauern (inkl. Stützmauern) bis zu 1.80 m Höhe	0.60 m
c)	Bäume bis max. 1.80 m Höhe	0.60 m
đ)	Bäume über 1.80 m Höhe - bei angrenzender Fahrbahn - bei angrenzendem Trottoir	2.00 m 1.00 m
e)	Stützmauern über 1.80 m Höhe - bei angrenzender Fahrbahn - bei angrenzendem Trottoir	2.00 m 1.00 m

Die Abstände nach lit. b und c gelten bei angrenzender Fahrbahn.

Messweise

²Die Abstände werden gemessen vom Strassenmark, die Höhe vom Niveau des Fahrbahnran-

über Gemeinde- und Privatstrassen

Einfriedungen gegen- ³Einfriedungen gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen dürfen nicht höher als 1.80 m sein. Sie dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldrähte und dgl. aufweisen.

Böschungen

⁴Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 muss der Böschungsfuss mindestens 50 cm von der Strassen- bzw. Gehweggrenze entfernt sein.

Abstände gegenüber Kantonsstrassen

⁵Hinsichtlich der Abstände gegenüber Kantonsstrassen gilt § 72 BauG.

\$ 8,1.7

Bauabstände gegenüber Gewässern und Wäldern

¹Für die Abstände gegenüber Gewässern gilt § 106 BauG, für die Abstände gegenüber Wäldern § 165 BauG.

\$ 8.1.8

Geschosse, Grundsatz

¹Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird durch die Zonenbestimmung gemäss Nutzungsordnung festgelegt.

Messweise bei Gebäuden am Hang ²Bei Gebäuden am Hang werden die Geschosse talseitig gezählt. Bei terrassierten Bauten zählen die senkrecht übereinanderliegenden Geschosse (§ 166 Abs. 2 BauG).

Untergeschoss

³Untergeschosse, die das gewachsene Terrain um mehr als 0.80 m in der Ebene oder um mehr als 1.20 m am Hang überschreiten, gelten als Vollgeschosse.

Hauseingänge und Garageeinfahrten auf einer maximalen Länge von 1/3 der Fassadenlänge sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Terrains von mehr als 15 %.

Dachgeschoss

⁴Das Dachgeschoss wird als Vollgeschoss gezählt, wenn die Dachfläche auf einer Länge von mehr als 1/3 von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten durchbrochen ist. Liegende Dachfenster gelten nicht als Dacheinschnitte.

Attikageschoss

⁵Attikageschosse gelten als Vollgeschoss, wenn sie nicht um das Mass ihrer Höhe allseitig von den Fassaden zurückversetzt sind (Ausnahme: Treppenhäuser, Liftaufbauten, techn. Dachaufbauten).

§ 8.1.9

Gebäudehöhe

¹Die Gebäudehöhe wird vom tiefsten Punkt des anschliessenden gewachsenen Terrains bis zum Schnitt der Gebäudeflucht mit der Dachfläche gemessen.

Firsthöhe

²Die Firsthöhe wird vom tiefsten Punkt des anschliessenden gewachsenen Terrains bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen.

gestaffelte Bauten

³Bei gestaffelten Bauten werden Geschosszahl, Gebäude- und Firsthöhe für jeden Gebäudeteil einzeln berechnet.

8.2 Dachgestaltung

\$ 8.2

Grundsatz für Dachgestaltung ¹Die architektonische Gestaltung der Dächer bedarf besonderer Sorgfalt und hat bei der Wahl der Dachform auf das Quartierbild Rücksicht zu nehmen. Flachdächer sind nur für An- und Nebenbauten und in der Gewerbezone zulässig.

Schrägdächer

²Die Neigung der Dachflächen soll in der Regel zwischen 30° und 45° liegen.

Dachkniestock

³Die Dachkniestöcke dürfen nicht mehr als 50 cm hoch sein.

Schneefangvorrichtungen ⁴Schrägdächer müssen gegenüber öffentlichen Wegen und Strassen mit Schneefangvorrichtungen versehen sein.

Dachaufbauten

⁵Alle Dachaufbauten müssen sorgfältig gestaltet sein und sich in bezug auf Material und Form gut ins Dach einfügen.

8.3 Abstellplätze

\$ 8.3.1

Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen ¹Bei Neuerstellung und bei eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten sind auf privatem Grund genügend Abstellplätze für die Fahrzeuge der Benützer und Besucher zu schaffen (§ 60 Abs. 1 BauG).

Zahl der Abstellplätze ²In der Regel wird pro Wohnung oder bei geschäftlich genutzten Bauten pro 50 m2 Bruttogeschossfläche ein Garage- oder Autoabstellplatz verlangt.

In den übrigen Fällen sind die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS-Normen) wegleitend. Werden Autoabstellplätze dauernd reserviert, so sind zusätzlich mindestens 20 % allgemein zugängliche Abstellplätze für Besucher vorzusehen.

Ersatzlösungen

³Hinsichtlich der Ersatzlösungen gelten die Vorschriften des BauG (§ 62).

§ 8.3.2

Anordnung der Garagen und Abstellplätze

¹Garagen und Parkierungsanlagen sind so anzuordnen, dass die Wohnbereiche nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Garagenvorplätze

²Der Garagevorplatz muss von der Strassenbzw. Gehweggrenze gemessen eine Tiefe von mindestens 5.50 m aufweisen.

Entwässerung

3 Zur Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellräumen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von Wohnbauten, deren Abwasseranlagen an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, können anstelle eines Mineralölabscheiders Schlammsammler eingebaut werden. Die Garagenvorplätze sind so zu erstellen, dass keine Abwässer auf die Strasse fliessen können.

\$ 8.3.3

Ein- und Ausfahrten

Sämtliche Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Strassen und Privatstrassen mit öffentlichem Verkehr sind so anzulegen, dass durch ihre Benützung der Verkehr weder gefährdet noch behindert und die Gegenspur auf der Strasse nicht beansprucht wird. Entlang Kantonsstrassen sind Einzelzufahrten zu vermeiden und rückwärtige Erschliessungen anzustreben.

Zufahrten

²Zufahrten dürfen höchstens 15 % Neigung aufweisen. Sie sind auf eine Tiefe von 5.00 m mit einer Neigung von höchstens 5 % sowohl an Strassen wie auch an Garagen anzuschliessen. Ueber die Neigung von Rampen im Gebäudeinnern entscheidet der Gemeinderat.

Sicht auf die Strasse

³Zufahrten sind so zu gestalten, dass die freie Sicht auf die Fahrbahn hinreichend sichergestellt ist.

8.4 Gemeinschaftsanlagen

\$ 8.4

Spielplätze

¹Bei Mehrfamilienhäusern ab vier Wohnungen sind auf privatem Grund nach Möglichkeit abseits von Strassen, Zufahrten und Autoabstellplätzen an gut besonnten Stellen Spielplätze für Kinder und Jugendliche zu erstellen. Sie müssen durch die Grundeigentümer unterhalten werden, zugänglich bleiben und dürfen nicht zweckentfremdet werden. Ueber Grösse und Gestaltung entscheidet von Fall zu Fall der Gemeinderat.

8.5 Umgebungsgestaltung

§ 8.5.1

Umgebungsarbeiten

Die Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojektes. Der Gemeinderat erlässt, wo es die Umstände erfordern, hiefür besondere Auflagen in der Baubewilligung. Die Umgebungsarbeiten, inkl. Bepflanzung, sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauten auszuführen.

§ 8.5.2

Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken 1 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken dürfen nicht höher sein als 1.80 m. Bei ungleichem Niveau der beiden Grundstücke gilt dieses Mass vom niedriger gelegenen Boden aus. Ueber die Gestaltung von Einfriedungen an steilen Hängen entscheidet der Gemeinderat.

²Einfriedungen dürfen innerhalb des Baugebietes an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Grenze gesetzt werden. Entlang der Baugebietsgrenzen dürfen Einfriedungen bis auf 60 cm an die Grenze gesetzt werden. Einfriedungen dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldrähte und dgl. aufweisen.

³Ausserhalb des Baugebietes gelten die Vorschriften von § 89 EGZGB.

Bepflanzung

⁴Für Bepflanzungen gelten die Vorschriften von § 88 EGZGB.

§ 8.5.3

Bodensicherung

¹Bei Grundstücken mit stark unterschiedlichen Höhenlagen hat der Eigentümer des höhergelegenen Landes das Erdreich mit Böschungen und Mauern so zu sichern, dass dem tiefergelegenen Terrain kein Schaden erwächst. Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat die nötigen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Böschungen -

²Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 muss der Böschungsfuss mindestens 50 cm von der Grenze entfernt sein.

Stützmauern

³Stützmauern innerhalb des Baugebietes bis zu einer Höhe von 80 cm dürfen an die Grenze gestellt werden. Höhere Stützmauern sowie Stützmauern ausserhalb des Baugebietes und entlang der Baugebietsgrenze sind um das Mehrmass ihrer Höhe, mindestens jedoch 50 cm, von der Grenze zurückversetzen und soweit notwendig mit einem Schutzgeländer zu versehen.

Dimensionierung von Stützmauern

⁴Die Mauern sind in genügender Stärke auszuführen und in gutem Zustand zu erhalten. Der Gemeinderat kann für Stützmauern statistische Berechnungen auf Kosten des Bauherrn verlangen und auch eine Bepflanzung anordnen.

8.6 Oeffentliche Einrichtungen

\$ 8.6

Benützung von Privateigentum für öffentliche Zwecke, Grundsatz ¹Die Gemeinde kann öffentlichen Zwecken dienende Vorrichtungen, wie Verkehrs- und Werkleitungstafeln, Lampen, Leitungsmaste, Hydranten usw. auf oder an Privateigentum anbringen lassen.

Erlaubnis für Grenzbau

²Oeffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.

Rücksichtnahme auf Grundeigentum

³Auf die Interessen des betroffenen Grundeigentümers ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

9. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§ 9.1

Vollstreckung

¹Ueber die Vollstreckung gelten die §§ 73 - 78 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Einstellung von Bauarbeiten

²Wird in irgend einer Weise ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, namentlich durch bauliche Arbeiten ohne Bewilligung oder in Verletzung einer solchen, so können die Einstellung der Arbeiten sowie Entfernung oder Abänderung rechtswidrig ausgeführter Bauten angeordnet werden (§ 218 Abs. 2 BauG).

§ 9.2

Verwaltungsstrafe

Ueber die Verwaltungsstrafe und die Verantwortlichkeit gelten die §§ 219 - 221 BauG. Für das Verfahren gilt § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz).

\$ 9.3

Inkrafttreten

¹Die Bauordnung tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Revision

²Die Abänderung der Bauordnung bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass.

Anwendung auf hängige Baugesuche

³Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche werden nach dieser Bauordnung entschieden.

Wirkung auf in Ausführung begriffene Bauten

⁴Die Bauordnung ist nach dem Inkrafttreten auch auf Bauten anwendbar, für welche die Baubewilligung nach den bisherigen Vorschriften erteilt worden ist, wenn die Anwendung ohne unzumutbaren Nachteil möglich ist (§ 224 Abs. 2 BauG).

§ 9.4

Aufhebung bisherigen Rechts

Durch diese Bauordnung werden aufgehoben:

- a) Die Bauordnung der Gemeinde Hallwil vom 19.12.1963
- b) Die Zonenordnung der Gemeinde Hallwil vom 1.12.1969

Diese Bauordnung ist von der Gemeindeversammlung Hallwil am 16.6.1989 beschlossen worden.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

E. Urech-Wüst

Der Gemeindeschreiber:

A. Zumbühl

Genehmigungsvermerk:

Vom Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt am 12. Mai 1992.